

## **SATZUNG**

### **für den Förderverein Sarré Musikprojekte e.V. (in der am 16. September 2017 verabschiedeten Fassung)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Sarré Musikprojekte e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein wird als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung und Weiterleitung von Finanz- und Sachmitteln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Sarré Musikprojekte gemeinnützige GmbH mit Sitz in Straßlach.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung, Rückvergütung oder Anteile des Vereinsvermögens.
5. Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Entschädigung für Aufwendungen in Vereinsangelegenheiten sowie eine angemessene Vergütung von Dienstleistungen kann auf Antrag an die Mitglieder erfolgen. Die Aufwandsentschädigung ist auf die tatsächlich entstandenen Sachkosten begrenzt, die Kosten können auch in Höhe der steuerlich anerkannten Pauschbeträge bestimmt werden. Pauschale Aufwandsentschädigungen über den tatsächlich entstandenen Sachaufwand hinaus sind nur dann zulässig, wenn das zu entschädigende Mitglied über seine allgemeinen Pflichten als Mitglied hinaus für den Verein tätig geworden ist. Über deren Gewährung entscheidet der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen für Tätigkeiten eines besonderen Vertreters oder hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes sind möglich.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Sowohl eine aktive als auch eine passive Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Ein passives Mitglied hat kein Stimmrecht und kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Über die genauere Ausgestaltung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt der Vorstand. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gemäß der gültigen Beitragsordnung verpflichtet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person, durch eine Austrittserklärung (Ziff. 2), durch Ausschluss aus dem Verein (Ziff. 3) oder durch Streichung (Ziff. 4).
2. Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands erklärt werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden maßgeblich.
3. Der Vorstand kann mit einer zwei Drittel Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn sein persönliches oder geschäftliches Verhalten mit den vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar ist. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung des Vorstands und der unverzüglichen Bekanntmachung an das Mitglied wirksam. Das Mitglied hat das Recht, beim Vorstand gegen den Ausschluss Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet dann eine rechtzeitig einzuberufende Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Der Vorstandsbeschluss kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienen Mitglieder aufgehoben werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag oder einer sonstigen Zahlung an den Verein im Rückstand ist und es den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Eine Mahnung, die zum Ausschluss des Mitglieds führen soll, muss schriftlich, per E-Mail oder per Telefax an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn diese nicht zugestellt werden kann. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntzumachen ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der nach § 4 Ziff. 3 zu leistenden Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu den in der Beitragsordnung festgelegten Fälligkeiten zu zahlen. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilig für das Kalenderjahr zu entrichten. Der Eintrittsmonat zählt dabei als voller Monat.

3. Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen Mitgliedsbeiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Zur Festsetzung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der Jahresbeitrag sein.

## § 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer jeweils allein vertreten.  
Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils allein berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von bis zu 1.500 EUR abzuschließen. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 1.500 EUR bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands.  
Kreditaufnahmen oder Bürgschaften bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500 EUR oder einer Verpflichtungserklärung in dieser Höhe ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet durch Tod, Verlust der Vereinsmitgliedschaft, Amtsniederlegung oder Widerruf der Bestellung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, entscheidet der Vorstand über die vorübergehende Besetzung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach.
5. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Leitung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) die Aufstellung des Budgets für das kommende Jahr,
  - e) die Entscheidung über Auswahl und Verwendung der Fördermittel entsprechend der gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung,
  - f) die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - g) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
8. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mündlich, fernmündlich, per Brief, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Schriftführer auf Weisung des Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann diese Frist auch verkürzt werden, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, per Brief, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind. Über das Beschlussergebnis ist vom Schriftführer oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands eine Niederschrift anzufertigen und von ihm sowie vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
12. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Vergütungen und Auslagenersatz gem. § 2 Ziff. 5 und 6 der Satzung sind möglich.
13. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Dies ändert nichts an der umfassenden Verantwortung des Vorstands für den Verein.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder gegebenenfalls anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Bestellung des Rechnungsprüfers und Entgegennahme seines Berichts,
  - c) Entgegennahme und Zustimmung zum Jahresbudget,
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
  - e) Erhebung einer Umlage oder Forderung einer sonstigen Leistung,
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres statt. Bei Bedarf, insbesondere wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt oder die Einberufung durch ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

4. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, ist die Versammlung nicht beschlussfähig.
6. Ansonsten ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in denjenigen Tagesordnungspunkten beschlussfähig, in denen keine festgelegte Anzahl von Anwesenden bzw. keine besondere Stimmenmehrheit notwendig ist und keine abweichende Satzungsbestimmung vorliegt, z. B. Ziff. 11, 3. Absatz (Losentscheid).
7. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied oder einen Familienangehörigen des Mitglieds übertragen werden. Kein Vereinsmitglied darf mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Familienangehörigen, die keine Vereinsmitglieder sind, darf nur eine Stimme übertragen werden.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich Ziff. 11, 3. Absatz bei Vorstandswahlen – als abgelehnt.
9. Bei Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
11. Die Mitglieder des Vorstands werden in schriftlicher und geheimer Wahl einzeln gewählt, und zwar in der Reihenfolge Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Steht für eines der vorgenannten Ämter nur eine Person zur Verfügung, so ist eine Abstimmung durch Handzeichen zulässig, wenn kein in der Versammlung stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

Falls für jedes dieser Ämter nur je eine Person zur Verfügung steht, kann die Mitgliederversammlung eine Abstimmung en bloc beschließen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Der Rechnungsprüfer ist berechtigt, jederzeit in das Rechnungswerk des Vereins Einsicht zu nehmen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Bei Verhinderung des gewählten Schriftführers betraut der Versammlungsleiter ein anderes Vereinsmitglied mit der Protokollführung.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll enthalten

- a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - e) die Tagesordnung
  - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
  - g) ggf. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - h) Beschlüsse, die im Wortlaut aufzunehmen sind.
14. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur (z.B. auf der Homepage, der Vereinszeitschrift), wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Umwandlung, Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der nach § 9 Ziff. 9 erforderlichen Anwesenheit von Mitgliedern und mit der in § 9 Ziff. 10 notwendigen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Anstelle einer Auflösung kann der Verein
  - a) auch mit einem anderen eingetragenen Verein verschmolzen werden oder
  - b) formwechselnd in eine andere steuerbegünstigte Kapitalgesellschaft oder Stiftung umgewandelt werden, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
4. Der Verein darf bei Erfordernis
  - a) in anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Organisationen Mitglied werden oder beteiligt sein,
  - b) sich an einem wirtschaftlich orientierten Unternehmen beteiligen bzw. ein solches gründen, soweit dies nach dem jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsrecht zulässig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sarré Musikprojekte gemeinnützige GmbH mit Sitz in Straßlach, die es unmittelbar und ausschließlich für die in ihrer Satzung vorgesehenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.